

# Neue Arbeitsplatzgrenzwerte in der TRGS 900

Im Juli 2021 wurden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI. Nr. 39/40, S. 893-894) die in der Tabelle angegebenen Änderungen und Neuaufnahmen als Ergänzung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ bekannt gegeben.

**Tabelle: Neueinträge und Änderungen in der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“**

Stoffidentität			Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegrenzung	Bemerkungen
Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	mg/m <sup>3</sup>	ml/m <sup>3</sup> (ppm)	Überschreitungsfaktor	
Bis(2-methoxyethyl)ether	203-924-4	111-96-6	5,56	1	8 (II)	DFG, H, Z
Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen	231-152-8	7440-43-9	0,002 E		8 (II)	AGS, X, 10, 39
2-Methylpropan-2-thiol	200-890-2	75-66-1	3,7	1	2 (II)	DFG, H, Sh, Y
N-1-Naphthylanilin	201-983-0	90-30-2	2 E		2 (II)	DFG, Y, Sh
Toluol	203-625-9	108-88-3	190	50	2(II)	DFG, EU, H, Y
Triphenylphosphat	204-112-2	115-86-6	12,5 E		2 (II)	DFG, Y
O,O,O-Triphenylthiophosphat	209-909-9	597-82-0	20 E		2 (II)	DFG

Erläuterungen zur Tabelle:

- 10 Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls.
- 39 Der AGW gilt nur für den E-Staub und deckt die nicht-krebserzeugende Wirkung (Nierentoxizität) ab. Die krebserzeugende Wirkung und der entsprechende Eintrag für den A-Staub in der TRGS 910 sind zu berücksichtigen.
- E Einatembare Fraktion
- H Hautresorptiv
- X Krebserzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 der GefStoffV – es ist zusätzlich § 10 GefStoffV zu beachten.
- Y Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.
- Z Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden.
- Sh Sensibilisierung der Haut
- AGS Ausschuss für Gefahrstoffe
- DFG Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission)
- EU Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)

Im Abschnitt 3 wurde beim Eintrag für den Allgemeinen Staubgrenzwert die Bemerkung „Y“ ergänzt. Der Eintrag für Bromethylen (Vinylbromid) wird gestrichen und stattdessen ein Stoffeintrag in die TRGS 910 aufgenommen.

Darüber hinaus wurde in Abschnitt 3 die Bemerkung „(39) Der AGW gilt nur für den E-Staub und deckt die nicht-krebserzeugende Wirkung (Nierentoxizität) ab. Die krebserzeugende Wirkung und der entsprechende Eintrag für den A-Staub in der TRGS 910 sind zu berücksichtigen.“ ergänzt.

In die Liste von Stoffbeispielen, die unter den Geltungsbereich der allgemeinen Staubgrenzwerte fallen in Abschnitt 2.5 wurde der Eintrag „14. Pigment Yellow 12, Pigment Yellow 13, Pigment Yellow 83“ aufgenommen.

**Bearbeitung:** Dr. Nadja von Hahn,  
Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA),  
Sankt Augustin